

RICHTLINIE

Förderprogramm

Private Schutzmaßnahmen zur Starkregenvorsorge

1. Allgemeines

Teile des Stadtgebietes von Remagen waren in der Vergangenheit bereits mehrfach von Starkregenereignissen betroffen, die zu Überschwemmungen auf Straßen, Plätzen und privaten Grundstücken führten. Es wird erwartet, dass die Häufigkeit und Intensität von Starkregenereignissen infolge des Klimawandels weiter zunehmen. Daher stellt die Stadt Remagen Mittel bereit, um Bürgerinnen und Bürger beim Schutz ihres Privateigentums zu unterstützen.

2. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Für die Förderung „Private Schutzmaßnahmen zur Starkregenvorsorge“ steht im Haushalt 2026 ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung. Der Förderzeitraum beginnt rückwirkend zum 01.01.2026 und endet am 31.12.2026, spätestens jedoch mit der Herausgabe der verfügbaren Haushaltssmittel. Die Rechnungen für genehmigte Fördermaßnahmen müssen bis spätestens 30.11.2026 eingereicht werden. Für die fristgerechte Antragstellung ist der Eingang eines formlosen Antrags nebst sämtlicher Unterlagen bei der Stadtverwaltung Remagen, Bachstraße 2, 53424 Remagen, maßgeblich. Die Stadtverwaltung entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt chronologisch nach der Reihenfolge der Antragseinreichung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Remagen entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel. Ein Haftungsanspruch durch die geförderte Maßnahme gegen die Stadt Remagen besteht nicht.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Ziel des Förderprogrammes ist es, Schäden, die durch eindringendes Wasser entstehen können, zu verhindern. Gefördert wird der Einbau von sinnvollen Schutzmaßnahmen bei Starkregenereignissen an Gebäuden zur Sicherung von:

- Wohnflächen
- Kellerräumen
- Gewerberäumen

Weiterhin gelten die folgenden Förderkriterien:

- Bei Grundstücken mit Gebäuden, die tiefer liegen als die Straße, sind Schutzmaßnahmen grundsätzlich sinnvoll und werden gefördert.
- Die Kosten der Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum möglichen Schadenspotenzial stehen.
- Die beantragten Maßnahmen werden von einem Ingenieurbüro geprüft und bewertet, gegebenenfalls fachlich befürwortete günstigere Varianten stellen die Förderobergrenze dar.

4. Ausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen für selbstständige Nebenanlagen wie Garagen, Gärten oder Parkflächen,
- Maßnahmen zum Schutz vor Rückstau des Wassers durch die Kanalisation wie zum Beispiel Rückstauklappen,
- Bereits durchgeführte Schutzmaßnahmen aller Art,
- Maßnahmen bzw. Verpflichtungen, die sich aus der Allgemeinen Entwässerungssatzung ergeben.

5. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die ihren dauerhaften Erstwohnsitz in der Stadt Remagen haben oder Eigentum im Stadtgebiet besitzen.

6. Art und Ausmaß der Förderung

Das Ausmaß der Förderung für die Durchführung von Starkregenschutzmaßnahmen wird für jeden Einzelfall nach Begutachtung der Vor-Ort Situation entschieden. Die Stärke der potentiellen Betroffenheit entscheidet über die Höhe der Förderung. Pro Antrag wird ein maximaler Zuschuss von 1.000 € gefördert.

7. Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können formlos bei der Stadtverwaltung Remagen per E-Mail oder postalisch mit dem Betreff „Förderung Starkregenvorsorge“ gestellt werden.

Stadtverwaltung Remagen
Fachbereich 2 – Bauen, Verkehr und Umwelt
Bachstraße 2
53424 Remagen

E-Mail: tamara.koehler@remagen.de

Bei einem Ortstermin wird die Ausgangslage erörtert. Falls erforderlich, erstellt ein von der Stadt beauftragtes Ingenieurbüro einen „Objektschutzcheck“. Auf Grundlage dieser Empfehlungen sowie eines Angebots einer Fachfirma, das vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin vorgelegt wird, entscheidet die Stadt Remagen über die Höhe der Förderung und erlässt einen Bescheid. Ergeht eine Förderzusage, kann mit der Beauftragung und Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Die Fertigstellung der Maßnahme muss bei der Stadt Remagen angezeigt und baulich abgenommen werden.

Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Girokonto. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie in der Fassung vom 29.01.2026 tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026 bzw. bis das Fördervolumen ausgeschöpft ist.

Remagen den, 29.01.2026

Björn Ingendahl
Bürgermeister